

RS Vwgh 2018/10/10 Ro 2016/08/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2018

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §73 Abs1;

ASVG §73a;

Beachte

* Enderledigung des gegenständlichen Ausgangsverfahrens im fortgesetzten Verfahren: Ro 2016/08/0013 B 14. September 2016 Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2016/08/0014

Rechtssatz

Die von § 73a ASVG vorgesehene Bemessung und Entrichtung der Beiträge nach den in§ 73 Abs. 1 ASVG festgesetzten Regeln setzt eine Umrechnung der in ausländischer Währung bezifferten ausländischen Anspruchsrente in Eurobeträge voraus. Der Wert der in einer ausländischen Währung auszahlenden Pension (Rente bzw. Kapitalabfindung) ist - unbeschadet abweichender Bestimmung über die Fälligkeit der Beiträge - nach dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Tageskurs an dem Tag in Euro zu bemessen, an dem die Leistung auszuführen (fällig) ist (vgl. zu türkischen Renten VwGH 4.5.2017, Ro 2017/08/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2016080013.J05

Im RIS seit

14.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>